ECOPOST

Neues rund um Umwelt, Energie, Klima und Rohstoffe



Herausgegeben vom DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.

Breite Straße 29 | 10178 Berlin Mitte | Telefon 030-20308-0 | Fax 030-20308-1000 | Internet: www.dihk.de Redaktion: Julian Schorpp | E-Mail: hauck.jacqueline@dihk.de



Inhaltsverzeichnis

Editorial	2
Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz ehrt Energie-Scouts des Jahres 2021	2
International	3
Klimapolitik bei G7-Gipfel: Einigkeit nur bei langfristigen Zielen	3
Chiles Herausforderungen auf dem Weg zu einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft	4
Europa	6
REACH: Chromtrioxid weiterhin vielfach verwendet	6
UVP: EU-Kommission fordert Deutschland zur Nachbesserung auf	6
Umsetzung der Einwegkunststoffrichtlinie: DIHK-Merkblatt	7
Biodiversitätsstrategie: ENVI verabschiedet Position	7
Europäisches Emissionshandelssystem: Kommission plant sehr ambitionierte Reform	8
Neues EU-Emissionshandelssystem für Gebäude und Verkehr ab 2026: Details nun bekannt	
CO2-Grenzausgleich der EU: Leak bestätigt sehr begrenzten Anwendungsbereich	10
ACER: Grenzüberschreitende Mindesthandelskapazität auf Strommarkt noch weit unter 70-Pr	ozent-
Ziel	12
EU-Konsultation zu deutscher Strommarktreform	13
Deutschland	13
Startschuss für die Dialogplattform Recyclingrohstoffe	13
Abfallaufkommen in Deutschland 2019 leicht gesunken	14
Neue Regelungen für Repoweringvorhaben	14
DIHK-Merkblatt zur Novelle des VerpackG	15
Bundesrat für Ausgleich steigender Netzentgelte infolge des Kohleausstiegs für energieintensi	
Betriebe	
Studien: Erneuerbare Energien immer wettbewerbsfähiger	
EEG und KWKG erneut novelliert	
Novelle des EnWG abgeschlossen	
Kaum Änderungen bei der Freistellung von grünem Wasserstoff von der EEG-Umlage	20
KWK-Ausschreibung deutlich überzeichnet	21
Trotz gekürzter Menge: Windausschreibung unterzeichnet	
Webtalk: "Wirtschaft will wieder wachsen, Flächen fehlen"	22
Veranstaltungen	23
Berlin Forum für Chemikalien und Nachhaltigkeit	23



Editorial

Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz ehrt Energie-Scouts des Jahres 2021

Ausbildung = Klimaschutz

Bundesumweltministerin Svenja Schulze und DIHK-Präsident Peter Adrian haben am 1. Juli 2021 die besten Energie-Scouts des Jahres 2021 geehrt. Ausgezeichnet wurden zehn junge Azubis, die in ihren Unternehmen herausragende Projekte für mehr Energie- und Ressourceneffizienz realisiert haben.

Energie-Scouts haben neben ihrer beruflichen Ausbildung bei den Industrie- und Handelskammern Know-how rund um das Thema Energieeffizienz erworben. Sie unterstützen so ihre Ausbildungsbetriebe beim
effizienten Umgang mit Energie und Ressourcen. Sie übernehmen Verantwortung für eigene Projekte. Insgesamt haben sich im Rahmen der
Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz seit Anfang des
Jahres 2014 deutschlandweit nahezu 10.000 Auszubildende aus weit
über 2.500 Unternehmen zu Energie-Scouts qualifiziert.

Preisträger in der Kategorie "Kleine Unternehmen" ist in diesem Jahr das Energie-Scout-Team der Rheinisch-Westfälischen Wasserwerksgesellschaft mbH (RWW) aus Mülheim an der Ruhr. Abou Sangaré und Suad Tokbay, in der Ausbildung zum Elektroniker für Betriebstechnik, untersuchten mit ihrem Projekt "Optimierung der Heizungsanlage in Natronlauge-Lagerräumen" die effizienteste Heizmethode zur Bewahrung des Aggregatzustandes der Natronlauge. Der Einbau der Heizsensoren spart dem Unternehmen 34.500 kWh, mehr als 8 t CO2 sowie 5.580 Euro pro Jahr. Die Investitionskosten sind bereits nach 127 Tagen amortisiert.

In der Kategorie "Mittlere Unternehmen" wurden Abrham Tsegay und Daniel Beilecke, beide Auszubildende zum Papiertechnologen der Essity Operations Neuss GmbH ausgezeichnet. Sie optimierten den Energieverbrauch beim Ausschusspulper, welcher die Frequenz des Rotors an den jeweiligen Prozessschritt anpasst. Dies schlug sich mit einer Einsparung von 540.000 kWh und 216,5t CO2 zu Buche.

Ausgezeichnet in der Kategorie "Große Unternehmen" wurden in diesem Jahr Henrike Dubbi, Auszubildende zur Industriemechanikerin, sowie Thomas Schlee, Nico Ahle, Marc Nitschke, Felix Sude und Max Goss, Auszubildende zum Industriemechaniker, mit ihrem Projekt "Ressourcenschonung leicht gemacht mit flächendeckend grünem Dach". Durch die anstehende Begrünung des großen Flachdachs des Unternehmens Diebold Nixdorf befindet sich das Team am Puls der Zeit und widmet sich hierbei der Biodiversität, dem Artenschutz und neuem Lebensraum für Kleinstlebewesen. Die Nebeneffekte, wie beispielsweise ver-



ringerte Heizkosten durch die Dachbegrünung oder die Widerstandsfähigkeit des Dachs, tragen zur Senkung laufender Kosten bei. Somit sollen auf der gesamten Fläche des Dachs (60.000 m2) 48.000 kg CO2 gebunden und die Abwassermenge um 50 – 75 Prozent reduziert werden.

Die Auswahl der Sieger-Projekte oblag einer Jury aus Vertretern des Bundesumweltministeriums, des Zentralverbands des Deutschen Handwerks und des Deutschen Industrie- und Handelskammertages e. V. Es war das sechste Mal, dass die Mittelstandsinitiative die besten Energie-Scouts des Jahres ausgezeichnet hat.

Die Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz wird getragen von den vier Partnern Bundesumweltministerium, Bundeswirtschaftsministerium, Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V. und Zentralverband des Deutschen Handwerks. Finanziert aus der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundesumweltministeriums und dem Energieeffizienzfonds des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie initiiert sie bundesweit Projekte und Veranstaltungen, um kleine und mittlere Betriebe in Industrie, Gewerbe und Handwerk für die Themen Energieeffizienz und Klimaschutz zu sensibilisieren, und um neue Impulse und Ideen zur Beförderung der betrieblichen Energieeffizienz zu verbreiten.

Weitere Informationen unter: <u>www.mittelstand-energiewende.de</u> Informationen zur Nationalen Klimaschutzinitiative finden Sie <u>hier</u>. (Pet)

International

Klimapolitik bei G7-Gipfel: Einigkeit nur bei langfristigen Zielen

Bekenntnis zur Klimaneutralität

Vom 11. bis zum 13. Juni 2021 haben sich die Staats- und Regierungschefs der G7-Staaten in Carbis Bay, Cornwall, getroffen. Die Teilnehmer bekannten sich zum Ziel der Klimaneutralität bis 2050. Weitere konkrete Ergebnisse hinsichtlich gemeinsamer Klimaschutzanstrengungen brachte der Gipfel nicht.

In ihrer gemeinsamen Erklärung sprechen sich die G7-Staats- und Regierungschefs wiederholt dafür aus, dass die globale Erwärmung auf 1,5 Grad Celsius begrenzt werden müsse. Bis 2030 sollen die gemeinsamen Treibhausgasemissionen halbiert werden, um das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen. Als weiteres Ziel wurde der Schutz von je 30 Prozent der Land- und Meeresfläche bis 2030 ausgegeben.



07 | 4

Außerdem wollen die Staats- und Regierungschefs die direkte staatliche Finanzierung von Kohlekraftwerken im Ausland beenden. Angesichts der UN-Klimakonferenz (COP26) in Glasgow im November dieses Jahres hatte Gastgeber Großbritannien zudem auf einen Zeitplan für ein Auslaufen von Kohle in der Stromerzeugung gedrängt. Hierzu wurde auf dem Gipfel jedoch kein Ergebnis erzielt.

Einigkeit herrschte unter den Gipfel-Teilnehmern, dass die Staaten zur Erreichung der Klimaziele bis 2025 mehr in Maßnahmen gegen den Klimawandel investieren sollen. Konkrete Zusagen machte Deutschland, das seine Finanzhilfen für Klimaschutzinvestitionen in Entwicklungsländern bis zum Jahr 2025 von aktuell vier Milliarden Euro auf sechs Milliarden Euro jährlich erhöhen will. Kanada kündigte an, seine Zahlungen auf etwa eine Milliarde kanadische Dollar zu verdoppeln.

Für ihre Pläne, "carbon leakage" mit einem CO2-Grenzausgleichsmechanismus zu verhindern, konnte die EU keine Unterstützer unter den anderen Staaten gewinnen. Einerseits bestehen laut Medienberichten bei den Partnern Bedenken hinsichtlich der Konformität mit WTO-Regeln. Andererseits setzen die USA darauf, dass andere Staaten vor der UN-Klimakonferenz strengere Ziele vorlegen und ein Ausgleichsmechanismus aus US-Perspektive somit obsolet würde.

Die gemeinsame Erklärung der G7-Staaten USA, Vereinigtes Königreich, Kanada, Japan, Italien, Frankreich und Deutschland finden Sie <u>hier</u>. (Eva Gartmann)

Chiles Herausforderungen auf dem Weg zu einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft

AHK Chile und Exportinitiative Umwelttechnologien

Die Deutsche Auslandshandelskammer Chile hat im Rahmen der Exportinitiative Umwelttechnologien vier Arbeitsgruppen und ein Fachforum durchgeführt. Die Teilnehmenden beschäftigten sich schwerpunktmäßig mit organischen Abfällen sowie Behältern und Verpackungen. Impulsvorträge deutscher und chilenischer Expertinnen und Experten gaben Anstöße, um den Übergang zur Kreislaufwirtschaft zu realisieren.

Abfallmanagementsysteme zur Förderung der Kreislaufwirtschaft

In Chile wurde 2016 das Gesetz zur erweiterten Produzentenverantwortung verabschiedet und Anfang 2021 die Nationale Strategie für organische Abfälle veröffentlicht. Beide Instrumente sollen die Entwicklung einer Kreislaufwirtschaft vorantreiben. Auch in den Arbeitsgruppen wurde ersichtlich, dass ein gut funktionierendes Abfallmanagementsystem, der Einsatz von Sekundärstoffen in der Produktion und



die Wiederverwertung von organischen Abfällen wesentliche Bestandteile einer positiven Entwicklung sind.

Außerdem spielen die Sensibilisierung und Aufklärung der Bevölkerung eine fundamentale Rolle. Darum sollen Informationskampagnen auf nationaler Ebene die Integration der chilenischen Bevölkerung in die Kreislaufwirtschaft fördern. Was die organischen Abfälle betrifft, werden alle Kommunen Chiles Aktionspläne zur Verwertung der Bioabfälle ausarbeiten müssen, wobei die Trennung und Kompostierung sowohl in Schulen als auch in Privathaushalten eine wichtige Rolle spielen.

In dem Zusammenhang konnten besonders chilenische Gemeindevertreterinnen und Vertreter von dem Erfahrungsaustausch mit Initiativen wie "Aktion Biotonne" profitieren: In Deutschland konnten diese erfolgreich dazu beitragen, die Bevölkerung für die Wichtigkeit der Abfalltennung zu sensibilisieren und die Trennung an sich zu verbessern.

Standardisierung von Materialien

Um eine Standarisierung von Materialien zu erreichen und somit deren Recyclingfähigkeit und den Kostenaufwand für das Recycling zu minimieren, wurde über eine Regulierung des Marktes für das Primärmaterial nachgedacht. Wenn Behälter und Verpackungen aus den gleichen oder ähnlichen Materialien bestehen, muss weniger getrennt werden und bestehende Technologien können unkompliziert in die Abfallmanagementprozesse integriert werden. Somit wird auch das Downcycling von Materialien vermieden.

Finanzierungsmöglichkeiten

Die Finanzierung des Abfallmanagementsystems soll durch Gebühren gedeckt werden, welche die Hersteller für die in Umlauf gebrachten Materialien zahlen. So könnte in den kommenden Jahren eine funktionierende Haus-zu-Haus-Abfallsammlung gewährleistet werden. Darüber hinaus würden durch die Bewertung und Wiederverwertung der Abfälle erneut Finanzmittel zur Verfügung stehen.

Aufgrund Chiles geographischer Gegebenheiten ist eine gute Infrastruktur eine große Herausforderung, die es bei der Einführung der Kreislaufwirtschaft zu berücksichtigen gilt. Für jegliche Abfälle müssen Empfangs- und Lagermöglichkeiten zur Verfügung stehen, damit auch abgelegene Ortschaften eine Möglichkeit zur Abfalltrennung haben.

Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Aus den Diskussionen in den Arbeitsgruppen und im Fachforum ging hervor, dass ein Abfallmanagementsystem nur funktionieren kann, wenn Politik, Wirtschaft und Gesellschaft effektiv zusammenarbeiten. Alle Parteien müssen ihren Teil zum System beitragen, um eine nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten. (Peu)



Europa

REACH: Chromtrioxid weiterhin vielfach verwendet

ECHA-Website für Downstream User aktualisiert

Die ECHA teilt mit, dass sie bis Mai 2021 bereits mehr als 1000 Notifizierungen von industrieller Seite zur Verwendung von Chromtrioxid (SVHC) bei der Verchromung und Oberflächenbehandlung in der EU erhalten hat. Dies schließt sich an zwei Autorisierungsentscheidungen der Kommission unter REACH aus dem Dezember 2020 an. Dazu hat die ECHA ihre Website für Notifizierungen durch Unternehmen als sogenannte Downstream User aktualisiert.

Chromtrioxid wird seit 2013 auf der Autorisierungsliste unter REACH geführt und steht seit 2017 unter dem Vorbehalt einer spezifischen Zulassung für eine Verwendung.

Durch die Notifizierung entstehen Informationspflichten der jeweiligen Unternehmen im Bereich des Arbeitsschutzes gegenüber der ECHA. Hierzu teilte ECHA mit, dass die Vollzugsbehörden nun Überprüfungen durchführen können.

Die Mitteilung der ECHA mit weiteren Informationen sowie einen Link zur Website für Downstream User Notifizierungen finden Sie <u>hier</u>. (MH)

UVP: EU-Kommission fordert Deutschland zur Nachbesserung auf

Bundesgesetzliche Genehmigungsform kritisiert

Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (2011/92/EU) hat die Kommission Deutschland aufgefordert, einen ausreichenden Zugang zu Gerichten bei der Genehmigung von Verkehrsinfrastrukturprojekten für die Öffentlichkeit zu ermöglichen. Hintergrund ist das deutsche Gesetz zu Verkehrsinfrastrukturprojekten aus dem März 2020, welches z. T. die Genehmigungsmöglichkeit durch ein Bundesgesetz vorsieht.

Hierin sieht die Kommission keine ausreichende gerichtliche Überprüfungsmöglichkeit im Sinne der Richtlinie, da die Aufhebung einer Genehmigung in Form eines Bundesgesetzes den Gang vor das Bundesverfassungsgericht notwendig macht. Dieser Schritt sei für NGOs und Einzelpersonen nur bedingt möglich.

Die Kommission forderte Deutschland daher zur Anpassung des Gesetzes auf. Für ihre Antwort hat die Bundesregierung nun zwei Monate Zeit. Als möglicher nächster Schritt könnte die Kommission eine begründete Stellungnahme nachlegen.



Die Mitteilung der EU-Kommission mit Informationen zu weiteren im Juni eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren der Kommission finden Sie hier. (MH)

Umsetzung der Einwegkunststoffrichtlinie: DIHK-Merkblatt

Neue Vorgaben seit 3. Juli 2021 für zahlreiche Einwegkunststoffartikel

Mit der Einwegkunststoffverbots- sowie der Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung sind nun einige Beschränkungen beim Inverkehrbringen von Einwegkunststoffprodukten zu beachten. Mit den beiden neuen Verordnungen setzt Deutschland die EU-Einwegkunststoffrichtlinie von 2019 in nationales Recht um. So sind etwa Plastiktrinkhalme, Einweggeschirr und Wattestäbchen künftig verboten, andere Produkte wie etwa Coffee-to-go-Becher müssen als Kunststoffprodukt gekennzeichnet werden.

Das Merkblatt finden Sie hier. (EW)

Biodiversitätsstrategie: ENVI verabschiedet Position

Kommission plant verbindliche Vorgaben

Der Umweltausschuss des Europäischen Parlaments (ENVI) hat sich am 28. Mai 2021 zur Biodiversitätsstrategie der EU für 2030 positioniert. Dabei fordert der Ausschuss die Festlegung verschiedener verbindlicher Ziele zum Schutz der biologischen Vielfalt.

Inhaltlich regt der Ausschuss die Schaffung eines eigenen Rechtsrahmens der EU zur Biodiversität an. Dieser solle etwa vorschreiben, dass mindestens 30 Prozent der Flächen in der EU geschützt, wiederum mindestens ein Drittel dieser Flächen unter einen strengen Schutz gestellt werden müssten.

Auch im Hinblick auf den Schutz gefährdeter Arten regt der Umweltausschuss neue verbindliche Ziele an, spricht sich ferner gegen eine weitere Nutzung von Glyphosat aus.

Am 8. Juni wurde der Bericht des Ausschusses vom Plenum verabschiedet. Die Kommission plant, basierend auf ihrer Biodiversitätsstrategie zum Ende dieses Jahres verbindliche Ziele vorzuschlagen.

Die Mitteilung des Umweltausschusses finden Sie hier. (MH)



Europäisches Emissionshandelssystem: Kommission plant sehr ambitionierte Reform

Höhere Klimaziele werden umgesetzt

Die Europäische Kommission wird am 14. Juli als Teil des Fit-For-55-Pakets eine Reform des EU ETS vorschlagen, die sich wie erwartet preistreibend auswirken wird. Die freie Zuteilung für Industrieunternehmen soll noch stärker reduziert und zudem konditioniert werden. Für Branchen, die dem CO2-Grenzausgleich unterliegen werden, soll sie sogar ganz abgeschafft werden.

Ein Entwurf des Änderungsvorschlags der EU ETS-Richtlinie, der dem DIHK vorliegt, bestätigt den Plan der Kommission, einen beachtlichen Teil der zur Erreichung des gesteigerten 2030-Klimaziels notwendigen zusätzlichen CO2-Minderungen über das EU ETS zu erreichen.

So wird deutlich, dass die Kommission plant, den linearen Reduktionsfaktor anzupassen und zugleich das Ausgangsniveau der Emissionen (Cap) einmalig nach unten anzupassen. Die Reduktion des linearen Reduktionsfaktors soll ein Jahr nach Inkrafttreten der novellierten Richtlinie wirksam werden. Genaue Zahlen enthält der Entwurf noch nicht.

Die Marktstabilitätsreserve soll ebenso reformiert werden. Eine wichtige Änderung im Vorschlag ist die Beibehaltung der erhöhten Absorptionsrate von 24 Prozent über das Jahr 2023 hinaus. In der aktuellen Richtlinie ist festgelegt, dass diese ab 2024 wieder auf 12 Prozent absinkt. Die Marktstabilitätsreserve würde durch die Fortschreibung der höheren Rate mehr Zertifikate vom Markt nehmen. Zudem soll die Menge der Zertifikate in der Reserve auf 400 Millionen begrenzt werden. Andere Anpassungen zielen darauf ab, ungewünschte Nebeneffekte der geltenden Schwellenwerte zu vermeiden.

Für die vom EU ETS erfassten Industriebetriebe besonders relevant sind die geplanten Anpassungen der Regeln für die freie Zuteilung. Konkret schlägt die Kommission vor, die jährliche Obergrenze für die Abwertung der benchmarks (Emissionswerte) von 1,6 Prozent auf 2,5 Prozent anzuheben. Dies führt dazu, dass die freie Zuteilung für einige Sektoren zukünftig geringer ausfällt. Nach Angaben der Kommission soll hierdurch die Anwendung des sektorübergreifenden Korrekturfaktors vermieden werden. Dieser Faktor kürzt die freie Zuteilung für alle Industrieanlagen, sobald die initial berechneten Zuteilungen die in der Richtlinie vorgesehen Obergrenze überschreiten.

Zusätzlich soll die freie Zuteilung an eine Verpflichtung für Investitionen in den Klimaschutz geknüpft werden. Sektoren, die unter den Anwendungsbereich des CO2-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) fallen, sollen keine freie Zuteilung mehr erhalten.



Die Richtlinie sieht vor, dass über den Innovationsfonds zukünftig Carbon Contracts for Difference finanziert werden können, die über ein Ausschreibungsverfahren vergeben werden müssen.

Die Ausweitung des EU ETS auf den Seeverkehr soll ab 2026 vollumfänglich stattfinden. Erfasst werden sollen Emissionen, die bei Fahrten in die EU ("incoming voyages") und am Liegeplatz in europäischen Häfen anfallen. Eine freie Zuteilung ist nicht vorgesehen. Das System zur Überwachung, Berichterstattung und Verifizierung (MRV) der Schifffahrt soll in das EU ETS integriert werden. (JSch)

Neues EU-Emissionshandelssystem für Gebäude und Verkehr ab 2026: Details nun bekannt

Inverkehrbringer von Brennstoffen erfasst

Ein Entwurf für die Novelle der EU-Emissionshandelsrichtlinie bestätigt, dass die Europäische Kommission mit großer Wahrscheinlichkeit die Schaffung eines neuen, zusätzlichen EU ETS für Gebäude und Verkehr vorschlagen wird. Der Vorschlag wird Teil des Fit-For-55-Pakets sein, das am 14. Juli erwartet wird.

Wie bereits zuvor kommuniziert, würde es sich um ein vom bestehenden EU ETS getrenntes System handeln. Der Entwurf der Kommission, der dem DIHK vorliegt, sieht vor, dass es ab dem Jahr 2026 greift. Bereits zwei Jahre zuvor würden Berichtspflichten greifen. Wie im deutschen nationalen Emissionshandel würden die Inverkehrbringer der Brennstoffe erfasst (Upstream-Ansatz).

Vorgesehen ist aktuell lediglich, die Brennstoffemissionen zu erfassen, die in den Bereichen Verkehr und Gebäude anfallen. Die industrielle Prozesswärme wäre damit nicht betroffen.

Die Obergrenze für die Emissionen und die jährliche Absenkung würden für den Zeitraum 2024 bis 2030 berechnet, auf Grundlage der über die Lastenteilungsverordnung erfassten Daten. Im Jahr 2028 ist eine einmalige Anpassung der Obergrenze geplant, sollten sich die Emissionen im Jahr 2026 als signifikant höher als erwartet erweisen.

Eine freie Zuteilung von Zertifikaten ist nicht vorgesehen. Ähnlich wie im bestehenden EU ETS würde hingegen eine Marktstabilitätsreserve etabliert. (JSch)



CO2-Grenzausgleich der EU: Leak bestätigt sehr begrenzten Anwendungsbereich

Exporte werden nicht entlastet

Die Europäische Kommission wird als Teil des Fit-for-55-Pakets am 14. Juli 2021 einen Gesetzgebungsvorschlag für einen CO2-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM, carbon border adjustment mechanism) vorlegen. Nun sind mehrere Entwürfe der Verordnung öffentlich geworden, die einige sich zuvor bereits abzeichnende Entwicklungen bestätigen.

Insbesondere wird deutlich, dass der CO2-Grenzausgleich in einer Anfangsphase nur auf einige wenige Branchen und ihre Produkte angewandt werden soll. Konkret genannt werden im Anhang des Verordnungsentwurfs Eisen und Stahl, Aluminium, Zement, Düngemittel und Elektrizität.

Importeure dieser Waren in den Binnenmarkt sollen "CBAM-Zertifikate" erwerben müssen, deren Preis sich an den über die Vorwoche hinweg durchschnittlich abgerufenen (Clearing-)Preisen der Auktionen im Europäischen Emissionshandelssystem (EU ETS) orientieren würde. Die Kommission nennt dies ein "national ETS". Um vom CBAM erfasste Waren in die EU importieren zu können, müsste der Zollanmelder eine Genehmigung durch die CBAM-Behörde einholen.

Die Importeure müssten jährlich über die im Vorjahr in den importierten Gütern enthaltenen direkten und indirekten CO2-Emissionen bei einer neu zu schaffenden "CBAM-Behörde" Bericht erstatten und einmal jährlich den Erwerb entsprechender Mengen CBAM-Zertifikate in einem EU-Register vorweisen. Die CBAM-Zertifikate würden von der CBAM-Behörde verkauft. Überschüssige Zertifikate könnten bis zu einem Limit zum Kaufpreis an die Behörde zurückverkauft werden. Darüber hinaus noch im Register vorhandene Zertifikate würden jährlich gelöscht.

Direkte Emissionen umfassen die direkt bei der Herstellung des Guts im Unternehmen anfallenden CO2-Emissionen. Indirekte Emissionen sind Emissionen, die bei der Erzeugung des im Unternehmen genutzten Stroms entstehen (meist in Kraftwerken außerhalb des Betriebs).

In einer Anfangsphase (2023 – 2026) soll der CO2-Fußabdruck der Importgüter anhand eines pauschalen Benchmarks für die betroffenen Produkte berechnet werden, der auf Grundlage der 10 Prozent am wenigsten effizienten Anlagen des EU ETS berechnet wird, die das jeweilige Gut in der EU produzieren. Gleiches würde nach der Testphase auch für Importeure gelten, die den CO2-Fußabdruck ihrer Güter nicht entsprechend der dann greifenden Regeln nachweisen.



Importeure, die falsche Angaben machen oder nicht ausreichend CBAM-Zertifikate fristgerecht in ihrem Registerkonto vorweisen, würden mit einer Strafzahlung belegt und blieben verpflichtet, die notwendigen CBAM-Zertifikate zu erwerben.

Sollte in dem Herstellungsland außerhalb der EU bereits ein CO2-Preis vom Importeur bezahlt worden sein, würde die zu erwerbende Anzahl der Emissionszertifikate entsprechend reduziert.

Ab dem Jahr 2026 soll die umfassende Anwendung des CBAM beginnen. Importeure müssten dann ihre individuelle CO2-Bilanz nachweisen, die von einem unabhängigen Prüfer vor Ort geprüft werden müsste.

Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass die Kommission drei Jahre nach der Testphase (2028) eine Bewertung über die mögliche Aufnahme weiterer Sektoren in den CBAM vorlegt.

Der Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit von Gütern, die in Drittländer exportiert werden, würde nicht adressiert. Der im Verordnungsentwurf beschriebene Mechanismus zielt also lediglich darauf ab, innerhalb des europäischen Binnenmarkts faire Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen.

Der Entwurf definiert das Auslaufen der freien Zuteilung im EU ETS direkt zu Beginn als Ziel, ohne jedoch konkrete Schritte hierfür vorzugeben. Die Abschaffung der freien Zuteilung könnte hingegen in der anstehenden Novelle der EU ETS-Richtlinie verankert werden.

Der Entwurf sieht schließlich Regeln vor, die es der Kommission ermöglichen würden, den Anwendungsbereich des CBAM auszuweiten, wenn Umgehungstatbestände ("circumvention") identifiziert werden. Sollten beispielsweise bestimmte Güter gezielt weiterverarbeitet werden, um dann ohne CO2-Grenzausgleich in die EU importiert zu werden, könnte die Kommission den Anwendungsbereich auf die geringfügig geänderte Ware ausweiten.

Betroffene Unternehmen, ihre Verbände und die Mitgliedstaaten könnten bei der Kommission entsprechende Beschwerden einreichen. Die Untersuchungen der Kommission müssten innerhalb von neun Monaten abgeschlossen werden. (JSch)



ACER: Grenzüberschreitende Mindesthandelskapazität auf Strommarkt noch weit unter 70-Prozent-Ziel

2. Bericht der Regulierungsbehörden

Die europäische Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) hat am 2. Juni 2021 ihren zweiten Bericht zur grenzüberschreitenden Mindesthandelskapazität vorgelegt. Diese liegt demnach zurzeit weit unter dem Ziel von 70 Prozent. Für den deutschen Strommarkt könnte die Regelung im Lichte des schleppenden Netzausbaus mittelfristig zu einer Teilung in zwei Gebotszonen führen.

Hintergrund ist die im Rahmen des Energie-Winterpakets novellierte Strombinnenmarkt-Verordnung der EU, die als verbindliches Ziel bis Ende 2025 eine Mindestkapazität von 70 Prozent der Interkonnektoren für den grenzüberschreitenden Stromhandel vorschreibt.

Konkret bedeutet die Regelung, dass Übertragungsnetzbetreiber (ÜBN) bei grenzüberschreitenden Leitungen 70 Prozent der Kapazität für Handelsgeschäfte zur Verfügung stellen müssen. Dies soll zur europäischen Integration des Strommarktes beitragen, den grenzüberschreitenden Wettbewerb fördern und die Integration von Strom aus erneuerbaren Energiequellen erleichtern.

Laut ACER-Bericht für das zweite Halbjahr 2020 sind in allen Mitgliedstaaten weitere Anstrengungen erforderlich, um das verbindliche 70-Prozent-Ziel zu erreichen. Zwar sei die Mindestkapazität bei Gleichstromleitungen meist eingehalten worden. Doch bestünde in Grenzregionen mit Wechselstromverbindungen noch erheblicher Ausbaubedarf. Dies betreffe insbesondere auch Deutschland, wo der Zielwert im 2. Halbjahr 2020 nie erreicht wurde. In 57 Prozent aller Stunden lag die grenzüberschreitende Handelskapazität zwischen 20 und 49 Prozent, in 43 Prozent aller Stunden bei unter 20 Prozent.

Die Verordnung zum Strombinnenmarkt sieht bei Verstößen im äußersten Fall ein Gebotszonensplit vor. Der deutsche Markt würde in zwei Teile geteilt, wobei die Preise in Süddeutschland steigen würden. Nur durch einen zügigen Netzausbau kann dies verhindert werden.

Deutschland hat aufgrund struktureller Netzengpässe Ende 2019 <u>einen Aktionsplan</u> bei der Europäischen Kommission und ACER eingereicht, der vor allem durch den Übertragungsnetzausbau die schrittweise Erreichung der Mindesthandelskapazität sicherstellen soll.

Solange die Netze nicht zur Verfügung stehen, müssen die Netzbetreiber durch Eingriffe in den Markt, wie Redispatch und Gegengeschäfte, die sukzessive Erreichung der Mindesthandelskapazität an den Grenzen sicherstellen. Dies erzeugt Kosten für die deutschen Stromverbraucher.

Den vollständigen Bericht von ACER finden Sie hier. (JSch)



EU-Konsultation zu deutscher Strommarktreform

Umsetzungsplan ist Grundlage

Am 17. Juni 2021 hat Deutschland seine geplanten Reformmaßnahmen der Europäischen Kommission vorgelegt, die dazu Stellung nehmen muss. Der sog. Umsetzungsplan muss laut Strombinnenmarktverordnung der EU vorgelegt werden, wenn sich ein Mitgliedstaat aufgrund eines Versorgungssicherheitsproblems für die Einführung eines Kapazitätsmechanismus entscheidet. Deutschland verfügt über mehrere Reserve-Mechanismen, wie die Kapazitätsreserve, die die Vorhaltung von Stromerzeugungskapazität außerhalb des Strommarkts entlohnen.

Der Reformplan soll laut Strombinnenmarktverordnung dazu beitragen, die dem Versorgungssicherheitsproblem zugrunde liegenden Marktversagen und regulatorischen Verzerrungen des Marktes zu beheben.

Im Reformplan werden Maßnahmen zum Großhandelsmarkt, Regelenergiemarkt, Demand Side Response, Endkundenmarkt sowie zu Interkonnektoren und Engpassmanagement mit entsprechendem Zeitplan zur Umsetzung aufgeführt.

Die deutsche Bundesregierung erkennt laut Umsetzungsplan aktuell keine Probleme mit der Versorgungssicherheit im deutschen Strommarkt. Dennoch sei die Kapazitätsreserve "als zusätzliche Reserve" notwendig, "wenn alle verfügbaren markt- und netzseitigen Maßnahmen ausgeschöpft sind." (Eva Gartmann)

Deutschland

Startschuss f\u00fcr die Dialogplattform Recyclingrohstoffe

Wichtige Säule der Rohstoffversorgung

Im Rahmen der nationalen Rohstoffstrategie hat das Bundeswirtschaftsministerium die Deutsche Rohstoffagentur (DERA) mit der Durchführung einer "Dialogplattform Recyclingrohstoffe" beauftragt. Die Plattform aus Industrie, Wissenschaft und Verwaltung soll in den nächsten zwei Jahren Handlungsoptionen entwickeln, die zur Erhöhung des Anteils von Recyclingrohstoffen an der Rohstoffversorgung beitragen. Im Fokus sollen metallische Rohstoffe und Industriemineralien stehen. (EW)



Abfallaufkommen in Deutschland 2019 leicht gesunken

Recyclingquote steigt an

In Deutschland sind im Jahr 2019 insgesamt 416,5 Mio. Tonnen Abfall angefallen. Dies stellt einen minimalen Rückgang um 0,2 Prozent im Vergleich zu 2018 dar. Die Verwertungsquote verzeichnet dagegen eine weitere Steigerung. Laut den vorläufigen Zahlen des Statistischen Bundesamtes wurden 2019 insgesamt 339,8 Mio. Tonnen Abfälle stofflich oder energetisch verwertet und erreichen damit eine Gesamtverwertungsquote von 81,6 Prozent. 2018 lag die Quote bei 81,1 Prozent.

Einen Anstieg verzeichnet auch die Recyclingquote, die sich allein auf die stoffliche Verwertung bezieht. Diese liegt für 2019 bei 70,1 Prozent. (EW)

Neue Regelungen für Repoweringvorhaben

Planungsbeschleunigung im Fokus

Mit der neuen Regelung eines § 16b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG), die Ende Juni vom Bundestag verabschiedet wurde, können Repoweringvorhaben künftig im Rahmen eines Anderungsgenehmigungsverfahrens zugelassen werden. Die Prüfungsreichweite wird auf solche Auswirkungen beschränkt, die sich im Vergleich zum Ist-Zustand der Anlagen nachteilig auswirken können (Delta-Prüfung). Mit der neuen Vorschrift wird nun der Prüfungsumfang für Repoweringvorhaben geregelt. Es sind nach Absatz 1 nur noch die Anforderungen zu prüfen, soweit durch das Repowering im Verhältnis zum gegenwärtigen Zustand unter Berücksichtigung der auszutauschenden Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden. Weiter werden in Absatz 2 Kriterien festgelegt, die bei einem vollständigen Austausch der Anlage zu beachten sind, etwa der zulässige Abstand von Bestands- und Neuanlage. Nach Absatz 3 ist Repowering nun auch dann möglich, wenn nach der Modernisierung nicht alle Immissionsrichtwerte der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm eingehalten werden, die Situation sich aber insgesamt verbessert.

Eine artenschutzrechtliche Prüfung ist nach Absatz 4 weiterhin vollumfänglich vorzunehmen. Ebenso bleibt nach Absatz 5 die Prüfung anderer öffentlich-rechtlicher Belange, insbesondere des Raumordnungs-, Bauplanungs- und Bauordnungsrechts unberührt. Auf einen Erörterungstermin soll nach Absatz 6 verzichtet werden. Zudem soll für das Repowering von bis zu 19 Windenergieanlagen das vereinfachte Verfahren nach § 19 BImSchG Anwendung finden.

Weiter wird § 10 Abs. BlmSchG dahingehend geändert, dass nun eine Stichtagsregelung für Verfahren zur Genehmigung einer Anlage zur



07 | 15

Nutzung erneuerbarer Energien aufgenommen wurde. Danach gilt künftig eine Frist von einem Monat, in der die beteiligten Behörden ihre Stellungnahme abzugeben haben. Sofern dies nicht erfolgt, wird unterstellt die Behörde möchte sich nicht äußern. Die zuständige Behörde hat die Entscheidung dann auf Grundlage der geltenden Sachund Rechtslage zum Zeitpunkt des Ablaufs der Monatsfrist zu treffen. (EW)

■ DIHK-Merkblatt zur Novelle des VerpackG

Neue Informationspflichten und weniger Einwegkunststoff Am 3. Juli 2021 trat die Novelle des Verpackungsgesetz (VerpackG) in Kraft. Der DIHK hat zu den neuen Bestimmungen ein Merkblatt erstellt. Zahlreiche Regelungen greifen jedoch erst nächstes Jahr. Dies gilt etwa für die Ausweitung der Pfandpflicht auf sämtliche Einwegkunststoffgetränkeflaschen und -dosen ab dem 1. Januar 2022 oder die Registrierungspflicht für sämtliche Hersteller im Verpackungsregister LUCID ab 1. Juli 2022. Mit der Novelle wurden auch einige Regelungen der EU-Einwegkunststoffrichtlinie umgesetzt, etwa verpflichtende Mehrwegverpackungen im "take-away"-Bereich ab 2023.

Das Merkblatt finden Sie hier (EW).

Bundesrat für Ausgleich steigender Netzentgelte infolge des Kohleausstiegs für energieintensive Betriebe

Entschließungsantrag des Landes Hamburg angenommen Die Abschaltung von Kraftwerken im Zuge des Kohleausstiegs kann bei energieintensiven Betrieben, die das Sondernetzentgelt nach § 19 Absatz 2 Satz 2 Stromnetzentgeltverordnung (Bandlast) in Anspruch nehmen, zu einem erheblichen Anstieg der Netzentgelte führen. Hintergrund ist, dass für die Berechnung des Netzentgelts ein physikalischer Pfad zum nächsten Kraftwerk berechnet wird. Mit der Abschaltung wird das immer schwieriger.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz anzupassen. Neben einem Ausgleich des Anstiegs des Börsenstrompreises soll auch ein Ausgleich des Netzentgeltanstiegs möglich sein. Kurzfristig soll zur Vermeidung unbilliger Härten und als Vertrauensschutzlösung eine Fiktion geschaffen werden, dass der physikalische Pfad auch nach Abschaltung eines Kraftwerks weiter besteht.

Den Entschließungsantrag des Bundesrates finden Sie hier. (Bo, Fl)



Studien: Erneuerbare Energien immer wettbewerbsfähiger

Markt für Kohlekraftwerke wird enger

Strom aus erneuerbaren Energien wird in den kommenden Jahren weltweit immer günstiger und damit immer wettbewerbsfähiger. Das zeigen zwei Studien des Fraunhofer-Instituts und der International Renewable Energy Agency (Irena). Strom aus konventionellen Anlagen wird es dagegen immer schwerer haben.

Das Fraunhofer Institut hat in der Studie Stromgestehungskosten erneuerbare Energien die Treiber der Kostenentwicklungen unterschiedlicher Erzeugungstechnologien analysiert und eine Prognose bis in das Jahr 2040 erstellt. Verglichen wurden die Gestehungskosten in Deutschland, also Betriebs- und Investitionskosten, von erneuerbaren Energien (Photovoltaik, Wind, Bioenergie) und konventionellen Anlagen (Braunkohle, Steinkohle, Gas). Bereits heute seien erneuerbare Energien wettbewerbsfähig und teils deutlich günstiger als konventionelle Anlagen. Die Gestehungskosten lägen bei etwa 3 bis 11 Cent je Kilowattstunde bei Photovoltaikanlagen und 4 bis 8 Cent bei Onshore-Windanlagen. Bei Offshore-Windanlagen ergäben sich etwa 7 bis 12 Cent aufgrund höherer Betriebs- und Installationskosten. Zum Vergleich: Bei einem neugebauten Braunkohlekraftwerk lägen die Kosten bei etwa 10 bis 15 Cent je Kilowattstunde.

In den kommenden Jahren werde sich diese Entwicklung laut Fraunhofer Institut fortsetzen. Während die Kostendegression bei erneuerbaren Energien anhalte, werde die CO2-Bepreisung die Grenzkosten konventioneller Anlagen deutlich erhöhen. Damit könnten bereits 2030 die Gestehungskosten von erneuerbaren Energien unterhalb der Betriebskosten von Kohlekraftwerken liegen. Damit wäre das Abschalten der konventionellen Anlagen und die Investition in erneuerbare Energien kostengünstiger als ein Fortbetrieb fossiler Kraftwerke.

Auch die International Renewable Energy Agency (Irena) kommt zu dem Ergebnis, dass konventionelle Anlagen weltweit an Wettbewerbsfähigkeit verlieren. Die Kosten neuer regenerativer Anlagen lägen deutlich unterhalb der Gesamtkosten von konventionellen Anlagen. So sanken im vergangenen Jahr die globalen durchschnittlichen Kosten für eine Stromeinheit bei Photovoltaikanlagen um etwa 7 Prozent, bei Offshore-Windkraft um 13 Prozent und bei Onshore-Anlagen um 9 Prozent. Damit könnten laut Irena die Energiekosten einer Volkswirtschaft durch eine Umstellung auf erneuerbare Energien dauerhaft deutlich gesenkt werden. (Bo)



EEG und KWKG erneut novelliert

Teile des EEG noch unter beihilferechtlichem Vorbehalt

Der Bundestag hat am 24. Juni im Zuge der Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)-Novelle auch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) novelliert. Eine große Reform gab es allerdings nicht mehr. Die Umsetzung höherer Ausbaumengen für erneuerbare Energien wird damit der kommenden Bundesregierung überlassen. Der DIHK hat die wichtigsten Änderungen zusammengefasst. Einige Teile stehen noch unter Genehmigungsvorbehalt durch die Europäische Kommission.

PV-Anlagen

- Für Freiflächensolaranlagen in den Ausschreibungen (sog. 1. Segment) entfällt die Pflicht zur Hinterlegung einer Zweitsicherheit bei einem Zuschlag. Die Erstsicherheit (jetzt Gesamtsicherheit) wird um den Betrag erhöht, der bisher für die Zweitsicherheit zu leisten war. Für beide Segmente wird ein Projektsicherungsbeitrag in Höhe von 35 Euro je kW eingeführt. Dieser wird zurückerstattet, wenn die Anlage in Betrieb gegangen ist. Damit wird die Sicherheitsleistung im Rahmen der PV-Dachausschreibungen halbiert.
- Wie bei den Windanlagen an Land wird auch für die PV-Freiflächenanlagen die Möglichkeit eingeführt, Kommunen an den Erträgen in Höhe von 0,2 Cent/kWh zu beteiligen. Dies gilt auch für ungeförderte Anlagen. Eine Beteiligungspflicht besteht nicht.
- Die Ausschreibungsmenge für Solaranlagen des 1. Segments wird von 1,6 auf 3,6 GW erhöht.
- Für die neuen PV-Dachausschreibungen soll es 2022 drei Gebotstermine geben. In diesem Jahr werden statt 300 MW 2,3 GW ausgeschrieben.
- Das Volumen der Innovationsausschreibung wird 2022 um 100 MW erhöht, die für die besonderen Solaranlagen vorgesehen sind (Agri-PV etc.).
- Mengen, die bei den Nachholauktionen für Windenergieanlagen an Land nicht vergeben werden konnten, werden 2023 und 2024 zu jeweils einem Drittel auf die PV-Ausschreibung aufgeschlagen.
- Bei den Dachausschreibungen wird die Mindestgröße von 100 auf 300 kW erhöht. Die Übertragung eines Zuschlags auf einen anderen Standort ist nicht mehr möglich.
- Bei der Eigenversorgung entfällt die bisherige jährliche Begrenzung der Freistellung von der EEG-Umlage von 30 MWh. Die Grenze von 30 kW bleibt hingegen bestehen.



Wind an Land

- Die Anschlussförderung für Windanlagen an Land, die zum Jahreswechsel aus der EEG-Förderung gefallen sind, ist nun wirksam und auf das Jahr 2021 begrenzt. Die Förderung beträgt für die ersten sechs Monate des Jahre 1 Cent/kWh, für die folgenden drei 0,5 und die letzten drei Monate 0,25 Cent/kWh. Die Abrechnung erfolgt mit dem Netzbetreiber. Die Gesamthöhe dieser Beiträge darf pro Unternehmen nicht den Betrag von 1,8 Mio. Euro übersteigen.
- In den Jahren 2022 und 2023 werden per Extra-Ausschreibungen nicht vergebene Mengen aus dem jeweiligen Vorjahr versteigert.
 Sind diese Ausschreibungen im Jahr 2022 unterzeichnet, werden 2023 zwei Drittel der Menge aufgeschlagen.
- 2022 wird die Ausschreibungsmenge von 2,9 auf 4 GW erhöht.
- Ab dem Jahr 2026 werden nicht vergebene Mengen von 2023 nachgeholt. Diese Nachholung mit dreijähriger Verzögerung wird dann in den Folgejahren fortgeschrieben.
- Die Bundesregierung muss den Bundestag künftig jährlich über das Thema Funknavigation und Windräder informieren und Maßnahmen vorschlagen, um mehr Flächen verfügbar zu machen.

Speicher

Die Regelungen für Speicher, die sowohl zur Eigenversorgung genutzt werden als auch Strom aus dem Netz der allgemeinen Versorgung beziehen, werden neugefasst. Es wird klargestellt, dass die Saldierungsperiode das Kalenderjahr ist. Werte können auch mittels Verrechnung erfasst werden, soweit dies nach dem Messund Eichrecht möglich ist. Es kann auch die gewillkürte Vorrangbzw. Nachrangregelung zum Einsatz kommen.

Besondere Ausgleichsregelung

Für die Herstellung von Wasserstoff wird die Unternehmensdefinition des EEG in § 3 Nummer 47 erweitert. Es werden alle Rechtsträger einbezogen, die Wasserstoff herstellen. Das gilt auch für Projektgesellschaften und Joint Ventures. Die Regelung steht noch unter beihilferechtlichem Vorbehalt.

Clearingstelle EEG | KWKG

 Die Aufgaben der Clearingstelle werden neu gefasst. In Bereichen zur Erhebung der EEG-Umlage, in denen die BNetzA bereits t\u00e4tig wurde, hat die Clearingstellt k\u00fcnnftig keine Kompetenz mehr.



Von diesen Änderungen unberührt bleiben die bereits in der Vergangenheit veröffentlichten Verfahrensergebnisse der Clearingstelle zu diesem Themenfeld; diese Ergebnisse bleiben auch in Zukunft maßgeblich.

Grubengas

 Für Grubengasanlagen gibt es eine bis 2024 befristet Anschlussförderung. Bis zum 30.06.2023 soll die Bundesregierung eine Regelung über 2024 hinaus vorlegen. Die Anschlussförderung unterliegt einem Beihilfevorbehalt.

Änderungen am KWKG

- Eine zeitgleiche Nutzung von EEG und KWKG und eine versetzte Nutzung beider F\u00f6rderregime wird ausgeschlossen. Anlagenbetreiber m\u00fcssen sich entscheiden, welches Gesetz sie nutzen wollen.
- Die EEG-Regelungen zur Begrenzung von Wasserstoff werden im KWKG adaptiert.
- KWK-Strom ist mit EE-Strom nicht mehr gleichgestellt.
- Die Übergangsvorschrift für Anlagen zwischen 500 kW und 1 MW wurde ausgeweitet. Solche Anlagen können auch ohne Ausschreibung eine Förderung erhalten, wenn die Anlage bzw. die die Effizienz bestimmenden Teile bis zum 31.12.2020 verbindlich bestellt wurden und die Anlage bis Ende 2022 in Betrieb genommen wird. (Bo)

Novelle des EnWG abgeschlossen

Gas- und Wasserstoffnetze bleiben getrennt

Im Bundestag gab es noch einige Änderungen beim Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Eine gemeinsame Regulierung von Gasnetzen und Wasserstoffnetzen wird es nicht geben, da europarechtliche Regelungen dem entgegenstehen. Parallel zur EnWG-Novelle hat der Bundestag einen Entschließungsantrag gefasst. Demnach soll es eine gemeinsame Regulierung und ein gemeinsames Netzentgelt für Wasserstoff und Gas geben, sobald dies europarechtlich möglich ist.

Die wichtigsten Punkte:

- Die EnWG-Regelungen zur Landstromversorgung beziehen sich nicht mehr nur auf Seeschiffe, sondern auf alle Schiffe. Die EEG-Regelungen bleiben davon unberührt.
- Das Unbundling wird aufgeweicht. Speicher, die ein Dritter für einen Netzbetreiber errichtet und betreibt, können auch auf den Strommärkten eingesetzt werden, wenn der Netzbetreiber den Speicher nicht benötigt.



- Offshore-Anbindung: Damit die Ziele für Wind auf See auch erreicht werden, erhält der Übertragungsnetzbetreiber die Möglichkeit, die Anbindungsleitung bereits vor Feststellung der Eignung der anzubindenden Flächen zu beauftragen. Zudem wird auch die Anbindung von Offshore-Parks im Küstenmeer geregelt, die nicht in den Anwendungsbereich des Windenergie-auf-See-Gesetzes fallen. Ein Anschlussbegehren gibt es allerdings nur, wenn der Strom aus diesen Windparks keine Förderung erhält. Die Netzanbindung wird nicht in den Netzentwicklungsplan aufgenommen. Gegenüber der Bundesnetzagentur muss nachgewiesen werden, dass die Finanzierung zum Bau des Parks gesichert ist.
- Es wird klargestellt, dass die maximale Höhe der Entschädigungszahlungen für fehlende Anbindungsleitungen von Offshore-Windparks 0,25 ct/kWh beträgt. Dies entspricht dem alten Höchstwert der Offshore-Haftungsumlage, die mittlerweile in der Offshore-Netzumlage aufgegangen ist.
- Das verpflichtende Angebot dynamischer Stromtarife wird gestaffelt eingeführt: Erst ab 01.01.25 gilt diese Pflicht, wenn mehr als 50.000 Letztverbraucher beliefert werden.
- Für Elektrolyseure entfallen derzeit die Netzentgelte. Gleichwohl kann es durch die Errichtung solcher Anlagen zu höheren Netzentgelten für Letztverbraucher kommen, z. B. für Netzverstärkungen. Die Stromentnahme fließt aber in die Bemessung der Netzentgelte ein. Diese Kosten bleiben künftig nicht mehr im jeweiligen Verteilnetz, sondern werden bundesweit gewälzt.
- Ladepunkte für E-Mobilität von Verteilnetzbetreibern gelten bis zum 31.12.2023 als genehmigt aufgrund eines regionalen Marktversagens. Für den Weiterbetrieb über 2023 hinaus, muss ein Antrag bei der Bundesnetzagentur gestellt werden. Der Zugang zur Ladeinfrastruktur muss diskriminierungsfrei gewährleistet werden.
- Für Fernwärmetrassen ist abweichend von § 45 der Verwaltungsgerichtsordnung künftig erstinstanzlich das jeweilige Oberverwaltungsgericht zuständig. Damit soll die Gesamtverfahrensdauer reduziert werden.

Die EnWG-Änderungen finden Sie hier. (Bo)

Kaum Änderungen bei der Freistellung von grünem Wasserstoff von der EEG-Umlage

Begrenzung der Vollbenutzungsstunden bleibt

Der Vorschlag der Bundesregierung für die Freistellung von grünem Wasserstoff von der EEG-Umlage hat den Bundestag weitgehend ohne



Änderungen passiert. Insbesondere die Begrenzung der maximal freizustellenden Vollbenutzungsstunden auf 5.000 wurde beibehalten. Die einzige Änderung: Statt 15 dürfen 20 Prozent der Herkunftsnachweise auch aus dem europäischen Ausland stammen.

Zudem soll der Bundestag noch einen Entschließungsantrag fassen, mit dem die Bundesregierung aufgefordert wird, folgende Punkte in die europäischen Verhandlungen einzubringen:

- Elektrolyseure mit mindestens 5.000 Vollaststunden pro Kalenderjahr zu f\u00f6rdern bzw. von Umlagen zu befreien,
- Strom aus ehemals geförderten Erneuerbaren-Anlagen und Anlagen, die "O-Cent-Gebote" abgegeben haben, als Grünstrom anzuerkennen und
- den anteiligen Strombezug aus Erneuerbaren-Anlagen aus dem angrenzenden Ausland in Höhe von bis zu 20 Prozent zuzulassen. (Bo, tb)

KWK-Ausschreibung deutlich überzeichnet

Zuschlagswert gesunken

Gerade erst wurde die Ausschreibungsmenge für die KWK-Auktion aufgrund von Unterzeichnungen reduziert, nun hat sich ein gegenläufiger Trend ergeben: Die Menge von 58,5 MW war knapp doppelt überzeichnet. Dies wirkte sich auch auf die Zuschläge aus: So lag der mengengewichtete durchschnittliche Zuschlagswert bei 5,64 ct/kWh und damit 1,1 ct/kWh unter dem der Vorrunde.

Die Spanne der Gebote reichte von 3,9 bis zum Höchstwert von 7 ct/kWh. Bei den innovativen KWK-Systemen war die Ausschreibungsmenge von 25,9 MW knapp überzeichnet. Der durchschnittliche mengengewichtete Zuschlagswert beträgt 11,57 ct/kWh. Bei dieser Runde griff die Regelung, dass das letzte Gebot ausgeschlossen werden musste, da der größere Teil die ausgeschriebene Menge überstieg. Daher wurden nur 25,4 MW bezuschlagt.

Weitere Informationen finden Sie <u>hier</u>. (Bo, tb)

Trotz gekürzter Menge: Windausschreibung unterzeichnet

Kaum Zuschläge nach Süddeutschland Vor dem Termin hatte die Bundesnetzagentur das Ausschreibungsvolumen von 1.500 auf 1.243 MW eingekürzt. Trotzdem blieb die Auktion mit Zuschlägen von 1.110 MW unterzeichnet. Immerhin war dies die



höchste Zuschlagsmenge seit vier Jahren. Aufgrund des unzureichenden Wettbewerbs lagen die Gebote wieder nahe am Höchstwert von 6 Cent/kWh: Der mengengewichtete durchschnittliche Zuschlagswert lag bei 5,91 Cent/kWh.

Die gekürzte Ausschreibungsmenge zeigte also Wirkung, da bei der letzten Runde der Zuschlagswert noch genau dem Höchstwert entsprochen hatte. Über die Hälfte der Zuschlagsmenge konnten die norddeutschen Bundesländer Schleswig-Holstein (37 Zuschläge, 295 MW) und Niedersachsen (23 Zuschläge, 263 MW) auf sich vereinen. Der Ausbau in Süddeutschland kommt kaum voran, wie die insgesamt fünf Zuschläge für Baden-Württemberg und Bayern zeigen. (Bo)

Webtalk: "Wirtschaft will wieder wachsen, Flächen fehlen"

Knappe Flächenpotenziale in Ballungsräumen

Am 29. Juni diskutierten Wolfgang Lemb (geschäftsführendes Vorstandsmitglied der IG Metall und Vorsitzender des Bündnisses "Zukunft der Industrie"), Gertrud Maltz-Schwarzfischer (Oberbürgermeisterin der Stadt Regensburg) und Dr. Ralf Geruschkat (Hauptgeschäftsführer der SIHK zu Hagen) die Problemstellung sich verknappender Flächenpotenziale in dicht besiedelten Ballungsräumen und die Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft. Verschärft wird die Verknappung der Ressource "Fläche" durch den Plan der Bundesregierung, bis zum Jahr 2030 die tägliche Flächenneuinanspruchnahme – also durch Neuausweisung von Siedlungs- und Verkehrsflächen – auf unter 30 Hektar pro Tag zu verringern. Aktuell werden in Deutschland täglich 52 Hektar neu ausgewiesen.

Wenn Unternehmen Flächen benötigen, dann brauchen sie einen zeitnahen Zugriff darauf. Kommunen und Regionen sollten daher ein vorausschauendes Flächenmanagement betreiben. Potenzielle Flächen müssen in ausreichendem Maße für kurzfristige Bedarfe erschlossen sein und planungsrechtlich zur Verfügung stehen. Beispielsweise standen in Regensburg Anfang 2020 erschlossene und verfügbare Flächen für Gewerbe zur Verfügung, welche den durchschnittlichen Bedarf von zwei Jahren decken. In der Stadt Hagen liegt dieses Potenzial aktuell bei null. Unbedingt mitgedacht werden muss auch der Flächenbedarf für die notwendige Infrastruktur: Verkehrswege für den Warenverkehr oder die Anfahrt der Mitarbeiter/-innen. Bereits genutzte Flächen für Gewerbe und Industrie müssen in Zukunft noch effizienter verwendet werden, etwa durch gestapelte Produktion oder durch eine Nutzung der Dachflächen als Raum fürs Parken oder für die Energieerzeugung. Hier



müssen auch Aspekte der Energiewende berücksichtig werden: So sollten zukünftige Gewerbe- und Industriegebiete klimaneutral betrieben werden.

Wirtschaft endet nicht an den Grenzen einer Kommune. Es muss über Stadtgrenzen hinaus gedacht werden. Arbeitnehmer/-innen leben nicht nur in der Stadt, in der sie arbeiten, sondern oft im Umland. Hier können regionale Kooperationen, wie etwa interkommunal betriebene Gewerbe- und/oder Industriegebiete ein möglicher Baustein sein, um Unternehmen in den Regionen zu halten. Wandern Unternehmen nicht ab, so profitieren die Bürger/-innen sowohl im Ballungsraum als auch im Umland.

Das Gespräch zeigte deutlich, dass die Konfliktlinien in jeder Region unterschiedlich sind. Die Gesellschaft muss jeweils vor Ort definieren, was sie braucht: Ist es Wohnraum, sind es industrielle Strukturen, die den Wohlstand erhalten, ist es der Naturschutz oder sind es Flächen für die Bereitstellung regenerativer Energien? Diese unterschiedlichen Bedarfe müssen vor Ort ausgehandelt werden.

Einblicke in die verschiedenen Perspektiven und Meinungen der drei Gesprächspartner/-innen finden sich im Mitschnitt des Webtalks "Wirtschaft will wieder wachsen, Flächen fehlen", der <u>hier</u> auf dem Youtube-Kanal des Bündnisses "Zukunft der Industrie" zur Verfügung steht. (SMe)

Veranstaltungen

■ Berlin Forum für Chemikalien und Nachhaltigkeit

Teilnahme per Livestream möglich

Das Bundesumweltministerium richtet am 7. und 8. Juli 2021 die digitale Veranstaltung "Berlin Forum für Chemikalien und Nachhaltigkeit" aus. Hier werden sich u. a. Vertreter*innen aus Politik und Wirtschaft zur zukünftigen Ausgestaltung des Chemikalien- und Abfallmanagements austauschen. Zu den vorgesehenen Gastrednerinnen und Gastrednern zählt Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel.

Die Übertragung wird per Livestream erfolgen.

Weitere Informationen zur Veranstaltung und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie <u>hier</u>. (MH)

Redaktion: Dr. Sebastian Bolay (Bo), Till Bullmann (tb), Jakob Flechtner (Fl), Moritz Hundhausen (MH), Maria Peukert (Peu), Julian Schorpp (JSch), Eva Weik (EW), Christoph Petri (Pet), Simon Mennecke (SMe), Eva Gartmann (Trainee DIHK Brüssel).